

2. Was ist unter Überschreiten festgesetzter Höchstpreise zu verstehen?
Gesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) —
HFG. — §§ 1, 4.

V. Straffenat. Urtr. v. 26. Januar 1915 g. R. V 1232/14.

I. Landgericht Hannover.

Gründe:

„Die Revision ist unbegründet.

Die Anwendung des Strafgesetzes erweist sich als rechtlich einwandfrei.

Im Sinne von § 4 HPG. „überschreitet“ die nach § 1 das festgesetzten Höchstpreise bereits, wer für Waren, die er zum Kaufe anbietet, höhere Preise auch nur fordert, als nach § 1 hinsichtlich ihrer für zulässigerklärt sind. Die Überschreitung tritt nicht erst unter Mitwirkung des auf der Käuferseite Beteiligten dadurch ein, daß dieser den geforderten Preis bewilligt oder tatsächlich zahlt. Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte in seinem Laden der Zeugin G. auf ihren Wunsch 3 Pfund Kartoffeln ausgehändigt und auf ihre Frage, was sie kosteten, erklärt: „6 \mathcal{R} das Pfund,“ obwohl durch den Magistrat in H. auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 der Höchstpreis für beste Kartoffeln auf 10 \mathcal{R} das Kilogramm, also auf „5 \mathcal{R} das Pfund“, festgesetzt worden war. Der Angeklagte hat ihr auf ihre Gegenvorstellung, daß der Höchstpreis doch festgesetzt sei, erwidert, er verkaufe ihr die Kartoffeln nicht billiger, und hat, wie es im Urteil heißt, „6 \mathcal{R} pro Pfund berechnet“. Hierbei ist er verblieben trotz der Vorhaltungen, die ihm am folgenden Tage der Ehemann der Zeugin über die Unzulässigkeit seines Verlangens machte. Die Strafkammer hat daher auf diesen Sachverhalt die §§ 1, 4 HPG. ohne Rechtsirrtum angewandt, gleichviel, ob gegenüber den Urteilsfeststellungen anzunehmen war, daß nach bürgerlichem Rechte eine Vereinbarung über den vom Angeklagten geforderten Kaufpreis mit der Zeugin als Käuferin zustande gekommen war oder nicht. Ein bloßer strafloser Versuch im Sinne dieser Gesetzesvorschriften, wie der Beschwerdeführer behauptet, liegt mithin nicht vor.

Dem Rechtsmittel war hiernach der Erfolg zu versagen.“